

Kolloquium im SPB 8a, WS 2017/18

Fall Nr. 4: BGH, 26.6.2017, IX ZB 61/16

Der Antragsgegner erhob vor dem Tribunale di Milano Klage gegen die Antragstellerin und die P. S.r.l. Das Tribunale di Milano wies die Klage mit Urteil vom 13. Dezember 2011 ab. Eine internationale Zuständigkeit für die Klage gegen die Antragstellerin sei nicht gegeben. Der Antragsgegner legte gegen dieses Urteil Berufung ein. Die Corte d'Appello di Milano (fortan: Appellationsgericht Mailand) wies die Berufung mit Urteil vom 24. Juni 2015 als offensichtlich unbegründet zurück. Es verurteilte den Antragsgegner, der Antragstellerin zur Erstattung der Kosten des Verfahrens 15.000 € zuzüglich Gerichtsgebühren, nachfolgender Kosten und allgemeiner Kosten gemäß der geltenden Gesetze zu bezahlen. Zudem verurteilte es den Antragsgegner, der Antragstellerin weitere 15.000 € aufgrund verschärfter Haftung wegen waghalsigen (mutwilligen) Rechtsstreits gemäß Art. 96 Abs. 3 Codice di Procedura Civile (fortan: CPC) zu bezahlen.

Mit Beschluss vom 23. November 2015 hat der Vorsitzende einer Zivilkammer des Landgerichts Hamburg beschlossen, dass das Urteil des Appellationsgerichts Mailand vom 24. Juni 2015 hinsichtlich der Verurteilung des Antragsgegners für in Deutschland vollstreckbar erklärt wird. Hiergegen hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Er trägt vor, dass der italienische Kostenfestsetzungsbeschluss fundamentale Grundsätze der deutschen Verfassung verletzt.

Wie ist zu entscheiden?

Fall Nr. 5, EuGH, 20.12.2017, C-467/16, *Brigitte Schlömp*, EU:C:2017:993

Frau Schlömp, wohnhaft in der Schweiz, ist die leibliche Tochter von Frau H. S., die aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in einem Pflegeheim in Deutschland untergebracht ist und ergänzende Sozialhilfeleistungen vom Landratsamt erhält.

Nach deutschem Recht gehen öffentlich bewilligte Leistungen auf den Sozialträger über, die bei vorhandener Leistungsfähigkeit gegenüber leiblichen Kindern der Empfänger im Regressweg geltend gemacht werden können.

Am 16. Oktober 2015 reichte das Landratsamt bei der Schlichtungsbehörde des Friedensrichteramts des Kreises Reiat, Kanton Schaffhausen (Schweiz), ein

Schlichtungsgesuch gegenüber Frau Schlömp ein, in dem es von ihr die Zahlung eines Mindestbetrags von 5 000 Euro unter dem Vorbehalt forderte, diesen Betrag nach Erteilung der von ihr verlangten Auskunft zu ändern.

Da der Schlichtungsversuch scheiterte, stellte das Friedensrichteramt des Kreises Reiat am 25. Januar 2016 eine Klagebewilligung aus, die dem Landratsamt am 26. Januar 2016 zugestellt wurde.

Am 11. Mai 2016 reichte das Landratsamt beim Kantonsgericht Schaffhausen (Schweiz) eine Klage gegen Frau Schlömp auf Zahlung des in Rn. 26 des vorliegenden Urteils genannten Mindestunterhaltsbetrags ein, vorbehaltlich der Erhöhung des Betrags entsprechend einer etwaigen zusätzlichen Auskunft über ihre Leistungsfähigkeit.

Nach der Stellung des Schlichtungsantrags, jedoch vor Anrufung des Kantonsgerichts Schaffhausen, reichte Frau Schlömp auf der Grundlage von Art. 3 Buchst. a bzw. b der Verordnung Nr. 4/2009 beim Amtsgericht (Familiengericht) Schwäbisch Hall (Deutschland) mit Klageschrift vom 19. Februar 2016, dort eingegangen am 22. Februar 2016, den negativen Feststellungsantrag ein.

Das Amtsgericht erklärte sich mit Beschluss vom 7. März 2016 für örtlich unzuständig und verwies das Verfahren an das vorlegende Gericht, das Amtsgericht Stuttgart (Deutschland), wo es am 21. März 2016 einging.

Nachdem der negative Feststellungsantrag dem Landratsamt am 26. April 2016 zugestellt worden war, erhob es am 17. Mai 2016 die Einrede der anderweitigen Rechtshängigkeit mit der Begründung, dass in der Schweiz ein Verfahren anhängig sei, so dass das vorlegende Gericht das Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 des Lugano-II-Übereinkommens aussetzen müsse. Frau Schlömp wandte sich gegen diese Einrede, da es sich bei der Schlichtungsbehörde nicht um ein „Gericht“ handle, so dass die Bestimmungen von Art. 27 Abs. 1 des Lugano-II-Übereinkommens nicht anwendbar seien.

Kann das AG Stuttgart zur Sache entscheiden oder muss es das Verfahren aussetzen?

Hinweis zum Schweizer Recht:

Art. 62 („Beginn der Rechtshängigkeit“) der Schweizerischen Zivilprozessordnung (im Folgenden: ZPO) heißt es:

„1 Die Einreichung eines Schlichtungsgesuches, einer Klage, eines Gesuches oder eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens begründet Rechtshängigkeit...“

Art. 197 ZPO lautet: „Dem Entscheidverfahren geht ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voraus.“

In Art. 202 ZPO heißt es:

„1 Das Verfahren wird durch das Schlichtungsgesuch eingeleitet. ...

2 Im Schlichtungsgesuch sind die Gegenpartei, das Rechtsbegehren und der Streitgegenstand zu bezeichnen.

3 Die Schlichtungsbehörde stellt der Gegenpartei das Schlichtungsgesuch unverzüglich zu und lädt gleichzeitig die Parteien zur Vermittlung vor....“

Art. 208 ZPO bestimmt:

„1 Kommt es zu einer Einigung, so nimmt die Schlichtungsbehörde einen Vergleich, eine Klageanerkennung oder einen vorbehaltlosen Klagerückzug zu Protokoll und lässt die Parteien dieses unterzeichnen. Jede Partei erhält ein Exemplar des Protokolls.

2 Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids.“

In Art. 209 ZPO heißt es:

„1 Kommt es zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung:...(b) der klagenden Partei.

3 Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.“